

# **Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Dienstleistungen des Sachbereiches Brand- und Katastrophenschutz, des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) sowie der Kreisfeuerweherschule (KFS) des Landkreises Prignitz**

## **Inhalt:**

[§ 1 Grundsätze](#)

[§ 2 Tätigwerden](#)

[§ 3 Gebühren](#)

[§ 4 Gebührenpflichtige](#)

[§ 5 Fälligkeit der Gebühr](#)

[§ 6 Auslagen](#)

[§ 7 Schlussbestimmungen](#)

[Anlage Gebührentarif](#)

## **Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Dienstleistungen des Sachbereiches Brand- und Katastrophenschutz, des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) sowie der Kreisfeuerweherschule (KFS) des Landkreises Prignitz**

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) und des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206) hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung vom 27.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsätze**

Der Landkreis Prignitz unterhält nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG als Einrichtungen ein Feuerwehrtechnisches Zentrum (FTZ) sowie für die Ausbildung eine Kreisfeuerweherschule (KFS).

### **§ 2 Tätigwerden**

1. Der Landkreis mit seinen Einrichtungen wird nach Auftragserteilung durch die Träger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung tätig und unterstützt im Einsatz befindliche Feuerwehren auf deren Anforderungen über die Einsatzleitstelle.
2. Die Einrichtungen können auch durch nichtöffentliche Feuerwehren und andere Hilfsorganisationen nach § 18 Abs. 1 BbgBKG sowie des Rettungsdienstes in Anspruch genommen werden.
3. Betriebe, Einrichtungen, private Personen und Vereine können die personellen und materiellen Dienstleistungen des Landkreises (Nr. 3 – 6 des Gebührentarifes) nutzen, soweit in der Privatwirtschaft keine freien Leistungskapazitäten vorhanden sind. Auf diese Nutzung besteht kein Rechtsanspruch.

4. Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände (Nr. 2 und 5 des Gebührentarifes) können auf Antrag des Trägers für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung sowie durch nichtöffentliche Feuerwehren und andere Hilfsorganisationen nach § 18 Abs. 1 BbgBKG und den Rettungsdienst für die Ausbildung zur Verfügung gestellt werden.  
Ausgeliehene Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind bei Eintritt von öffentlichen Notständen unverzüglich an den durch den Landkreis angegebenen Ort zu übergeben.

### **§ 3 Gebühren**

1. Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Landkreises, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgender Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Die Gebühren bzw. Kosten entstehen mit dem Tätigwerden nach § 2 Nr. 1 bis 3 dieser Satzung bzw. nach der Bereitstellung der Fahrzeuge, Geräte oder Ausrüstungsgegenstände nach § 2 Nr. 4 dieser Satzung.
3. Das Tätigwerden des Landkreises für die Träger des örtlichen Brandschutzes und die örtliche Hilfeleistung entsprechend dem § 4 Abs.1 Nr. 1 und 2 BbgBKG ist gebührenfrei.

### **§ 4 Gebührenpflichtiger**

Gebührenpflichtiger ist der Antragsteller bzw. der Benutzer. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühren werden gegenüber dem Gebührenpflichtigen durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie sind spätestens 2 Wochen nach Zugang des Bescheides zu zahlen.

### **§ 6 Auslagen**

Soweit Gebührenfreiheit nach § 3 Nr. 3 dieser Satzung besteht, sind notwendige Auslagen zu ersetzen.

### **§ 7 Verzicht auf Gebühren**

Auf die Gebühren wird verzichtet, soweit diese im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würden oder ein besonderes öffentliches Interesse gegeben ist.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.\*

\*Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 5. März 2014 im „Prignitz-/Dosse-Express“.

[Anlage: Gebührentarif](#)